

Postanschrift: Kreis Euskirchen 53877 Euskirchen

Gemeinde Kall
Ordnungsamt
53925 Kall

Der Landrat

Abt. 36 Straßenverkehr
Aktenzeichen: 36/151-22/6
bearbeitet von: Herr Weller
Durchwahl: 02251 15 373
Telefax: 02251 15 494
E-Mail: carsten.weller@kreis-euskirchen.de
Dienstgebäude: Jülicher Ring 32
Zimmer: A 096
Datum: 29. März 2022
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do.: 7.45 - 13.00 Uhr
Mi.: 7.45 - 17.00 Uhr
Fr.: 7.45 - 12.00 Uhr

Niederschrift über die Verkehrsschau am 28.03.2022 im Gebiet der Gemeinde Kall

Teilnehmer:

Herr Heinen, Gemeinde Kall
Herr Dreßen, Gemeinde Kall
Herr Eisbrüggen, Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel
Herr Frantzen, Kreispolizeibehörde
Herr Schröder, Kreispolizeibehörde
Herr Keil, Kreispolizeibehörde
Frau Aleksander, Kreis Euskirchen
Herr Weller, Kreis Euskirchen

TOP 1.1 Golbach, VZ 136 im Bereich des Kinderspielplatzes

Im Ortskern Golbach befindet sich ein Kinderspielplatz, welcher auf der Marienstraße schwer eingesehen werden kann. Der Spielplatz befindet sich in einer Tempo-30-Zone. Aufgrund der erschwerten Sichtverhältnisse wird die Aufstellung der VZ 136 in unmittelbarer Nähe zum Spielplatz beantragt.

Grundsätzlich ist eine Beschilderung VZ 136 StVO in Tempo-30-Zonen nicht erforderlich. Die erschwerten Sichtverhältnisse rechtfertigen jedoch den gesonderten Hinweis, sodass der beidseitigen Beschilderung auf der Marienstraße in unmittelbarer Nähe zum Kinderspielplatz zugestimmt wird. Die übrige Beschilderung mit VZ 136 StVO in Golbach ist zu entfernen, da eine flächendeckende Beschilderung in weiter Entfernung zur Gefahr nicht zweckerfüllend ist.

Telefon: (02251) 15-0
Telefax: (02251) 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
www.kreis-euskirchen.de
USt-Id Nr. DE 122393798

Gläubiger-ID: DE4020200000003614
Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Euskirchen
IBAN: DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC: WELADE D1 EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN: DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC: GENO DE D1 SLE



ab Bahnhof Euskirchen Linien 869, 872: Kreishaus/DRK, Linie 807: Haltestelle Jülicher Ring/Kreishaus

TOP 1.2 Golbach, 30-Piktogramme in Tempo-30-Zone

Im Rahmen der Verkehrsschau wird vorgetragen, in Golbach am Beginn der Tempo-30-Zone diese mit einem 30-Piktogramm auf der Fahrbahn zu verdeutlichen.

In einer Tempo-30-Zone wird die Aufbringung eines entsprechenden Piktogramms am Anfang der Zone abgelehnt. Eine nochmalige Verdeutlichung kann, nach gesonderter Prüfung, vereinzelt vor Gefahrenstellen erfolgen. Der Beginn einer Tempo-30-Zone gibt dies nicht her.

TOP 1.3 Golbach, Verschiebung der Ortstafel sowie 274.1 StVO

Aufgrund eines neu bebauten Grundstückes (Marienstraße 20) wird die Verschiebung der Ortstafel sowie des VZ 274.1 StVO beantragt.

Da es sich um ein, zur Marienstraße hin, erschlossenes bebautes Grundstück handelt, wird der Versetzung der o. g. Beschilderung zugestimmt.

TOP 2.1 Kall, Aachener Straße, Erweiterung Tempo 30

Auf der Aachener Straße in Kall besteht auf Höhe der Kindertagesstätte eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h. Diese soll nun erweitert werden, da durch ein Bürgeranliegen gegenüber der Gemeinde Kall dargestellt wurde, dass in dem übrigen Verlauf der Aachener Straße viel zu schnell gefahren würde. Die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h würde erheblich überschritten werden.

Im Zeitraum vom 03.03.2022 bis 14.03.2022 hat von Seiten der Gemeinde Kall eine Verkehrsmessung stattgefunden. Die Auswertung wurde der Verkehrskommission vorgestellt. Dabei konnte festgestellt werden, dass im vermeintlich betroffenen Bereich ein V85-Wert von 55 km/h ausgewertet wurde. Somit besteht kein Handlungsbedarf, da die bestehende Geschwindigkeitsregelung eingehalten wird.

Im Rahmen der Messung konnten in wiederkehrenden Zeitfenstern erhebliche Überschreitungen festgestellt werden. Diese Einzelfälle können durch verkehrsüberwachende Maßnahmen behandelt werden. Die Polizei überwacht dort die Einhaltung der geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung über mobile Überwachungssysteme. Eine stationäre Überwachung ist technisch/baulich an diesem Standort nicht möglich.

Die Leitung der Verkehrskommission wird zudem mit der hiesigen Bußgeldstelle Rücksprache halten, ob das neue Messsystem der Bußgeldstelle dort temporär aufgestellt werden kann.

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit wird aufgrund der ausgewerteten Verkehrsmessung abgelehnt.

TOP 2.2 KVP Aachener Straße/Hindenburgstraße, privates Bauvorhaben mit weiteren Stellplätzen

Das Eckgrundstück am KVP soll privat bebaut werden. Dadurch fallen baurechtlich vermehrte Stellflächen an. Eine erste Planung sieht vor, die Grundstückzufahrt an der Hindenburgstraße, an welcher bereits Stellflächen angrenzen, in Stellflächen umzufunktionieren.

Bei der oben beschriebenen Umfunktionierung der Zufahrt in Stellflächen verkürzt sich der Abstand zum KVP erheblich. Zudem wird das Grundstück bebaut, sodass die Sicht für den ein- und ausfahrenden Verkehr zusätzlich eingeschränkt wird. Daher kann dem geplanten Vorhaben aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Bereits bestehende Parkflächen unter Einhaltung des bestehenden Abstandes zum KVP bleiben unberührt.

TOP 2.3 Busbahnhof Trierer Straße, Einrichtung von Taxiständen

Auf dem Busbahnhof der Trierer Straße wird das Einrichten von separaten Taxiständen beantragt, um Verwechslungen zwischen Taxi- und Taxibus-Beförderungen zu vermeiden.

Die Einrichtung von separaten Taxiständen, in Abstand zur Taxibus-Fläche, mit VZ 229 i. V. m. 1050-31 „3 Taxen“ wird angeordnet.

TOP 2.4 Römerkanal-Wanderweg, Entfernung VZ 258

Auf einem Teilstück des Wanderweges ist die Nutzung durch Reiter untersagt. Grund für die damalige Einschränkung soll der ungeeignete Unterbau dieses Weges dargestellt haben. Das VZ 258 StVO soll nun entfernt werden.

Am 08.07.2021 hat durch die Gemeinde Kall eine Begehung dieses Weges stattgefunden. Es konnten trotz Verbot Reiterspuren festgestellt werden. Beschädigungen am Weg bestanden nicht. Auch das zuständige Tiefbauamt der Gemeinde Kall sieht keine Auswirkungen auf den Unterbau des Weges durch Reiter, sodass der Entfernung des VZ 258 StVO zugestimmt werden kann.

TOP 2.5 Amselweg VZ 136 vor KiTa „Amselnest“

Es wird die Aufstellung von VZ 136 StVO vor der Kindertagesstätte beantragt. Die Kindertagesstätte befindet sich in einer Tempo-30-Zone.

Grundsätzlich ist eine Beschilderung VZ 136 StVO in Tempo-30-Zonen nicht erforderlich. Hierbei handelt es sich zudem um ein eingezäuntes Grundstück. Kinder werden beaufsichtigt zur Kindertagesstätte gebracht und wieder abgeholt. Gehwege sind vorhanden. Spielflächen der Kindertagesstätte befinden sich hinter dem Haus, sodass vor dem Haus lediglich ein Empfang-/Abholbereich existiert. Daher wird, mangels der Gefahr, der Aufstellung nicht zugestimmt. Bestehende Beschilderung bei weiteren KiTas bleibt von dieser Entscheidung unberührt.

TOP 3.1 Krekel, Ahrstraße, Parkzeitbeschränkung des Friedhofsparkplatzes

Aufgrund eines ortsansässigen und überregional bekannten Antiquitätenhändlers wird durch dessen Kundschaft der benachbarte Friedhofsparkplatz beansprucht. Dadurch können Friedhofsbesucher diesen zeitweise nicht mehr nutzen. Es wird die Beschränkung der Parkzeit beantragt.

Der beschilderte Parkplatz am Friedhof in Krekel wird mit VZ 1040-32 „1 Std.“ erweitert.

TOP 4.1 Rinnen, Sistaler Straße, Aufbringung von Piktogrammen in Tempo-30-Zone

Es wird beantragt, in Rinnen in einer Tempo-30-Zone die Geschwindigkeitsbegrenzung mit Piktogrammen nochmals zu verdeutlichen.

In einer Tempo-30-Zone wird die Aufbringung von entsprechenden Piktogrammen im Verlauf der Zone abgelehnt. Eine nochmalige Verdeutlichung kann, nach gesonderter Prüfung, vereinzelt vor Gefahrenstellen erfolgen. Eine Gefahrenstelle wird nicht aufgeführt.

TOP 5.1 Sistig, Kaller Str. (L 203), Parksituation Sistiger Lädchen

Vor dem Ladengeschäft stellen Kunden/Kundinnen ihre Fahrzeuge ab, da das Ladenlokal keine eigenen Stellflächen besitzt. Eine Beschwerdeführerin gibt an, dass aufgrund einer Kurvenlage die geparkten Fahrzeuge nicht rechtzeitig erkannt werden können und somit eine Behinderung oder gar eine Gefahr für den fließenden Verkehr darstellen.

In innerörtlichen Bereichen ist mit ruhendem Verkehr zu rechnen, wenn dieser nicht durch Beschilderung untersagt wird. Des Weiteren ist das Ladenlokal ca. 40 Meter hinter der Kurve auf einem geraden Straßenstück ansässig. Weiterhin hat ruhender Verkehr oftmals den Effekt einer Verkehrsberuhigung, da Verkehrsteilnehmer automatisch die Geschwindigkeit reduzieren, um das Hindernis, ohne Beeinträchtigung des Gegenverkehrs, zu passieren. Dadurch sieht die Verkehrskommission keinen Handlungsbedarf. Eine Unfallhäufung kann nach Auswertung der Polizei nicht festgestellt werden.

TOP 6.1 Urft, Neubeschilderung der Wirtschaftswege zwischen Urft und Barhaus sowie Wohngebiet Zum Eichtal/Am Birnbaum

Durch eine Befahrung wurde festgestellt, dass im oben genannten Bereich vermehrt falsche oder widersprüchliche Beschilderung besteht. Daher ist hier die Neubeschilderung geplant.

Bei der Präsentation des Ist-Zustandes muss durch die Kommission festgestellt werden, dass die Beschilderung widersprüchlich und stellenweise falsch ist. Dahingehend ist eine Neuplanung zwingend erforderlich. Die VZ 262-3,5t StVO sind zu entfernen. Die Beschilderung richtet sich nach beigefügtem Verkehrszeichenplan, wobei die VZ 253 StVO mit dem Zusatz-VZ 1026-38 StVO zu ergänzen sind.



TOP 7.1/7.2 Wahlen, Rochusstraße, Definierung der gepflasterten Nebenanlagen

Die Gemeinde Kall stellt der Kommission den Sachverhalt dar, dass die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Wahlen (K 60) eine asphaltierte Fahrbahn, eine dreizeilige Wasserrinne sowie eine ca. 1 Meter breite und ebenerdig gepflasterte Fläche entlang der Fahrbahn aufweist. Es wird die Frage aufgestellt, ob es sich um einen Gehweg oder einen Mehrzweckstreifen handelt. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Rechte und Pflichten für Verkehrsteilnehmer. Die Gemeinde Kall vergleicht die Bauart mit einem Mehrzweckstreifen im Industriegebiet der Gemeinde Kall, welcher ebenfalls ebenerdig gepflastert ist und durch eine dreizeilige Wasserrinne von der Fahrbahn getrennt wird. Daher hat die Gemeinde Kall die Nebenanlage in Wahlen ebenfalls als Mehrzweckstreifen angesehen.

Wie aus der Niederschrift zur Verkehrsschau am 22.06.2021 zu entnehmen ist, wurde der Gehweg in Wahlen höhengleich zur Fahrbahn gebaut, da die Ortsdurchfahrt durch Bebauung verengt ist und Gegenverkehr über den ebenerdigen Gehweg ausweichen kann. Da sowohl Fläche für Straßenverkehrsteilnehmer sowie für Fußgänger zur Verfügung stehen sollte, wurde diese Bauweise umgesetzt. Somit entsteht eine ebenerdige Nebenanlage, welche durch andersfarbigen Belag und durch eine Wasserrinne von der Fahrbahn abgegrenzt werden kann.

Diese Bauweise macht aus der Nebenanlage nicht automatisch einen Mehrzweckstreifen, auch wenn dieselbe Bauweise anderenorts einen Mehrzweckstreifen darstellt.

Die Betrachtung der örtlichen Umgebung gibt den ausschlaggebenden Punkt zur Zweckdefinierung.

Eine solche Nebenanlage in einem wohnbebauten Ortskern erfüllt eindeutig einen anderen Zweck als in einem Industriegebiet. In einem Ortskern ist grundsätzlich mit Fußgängerverkehr zu rechnen. Der Zweck stellt die Zurverfügungstellung eines Gehweges dar.

In einem Industriegebiet ist mit parkendem und breitem Lastverkehr zu rechnen. Der Zweck stellt die Zurverfügungstellung von Parkflächen zur Aufrechterhaltung der Fahrbahnbreite dar.

Final wird durch die Verkehrskommission nochmals festgehalten, dass die ebenerdig gepflasterte und durch eine Wasserrinne von der Fahrbahn abgegrenzte Nebenanlage an der Ortsdurchfahrt Wahlen (Rochusstraße, K 60) eindeutig einen Gehweg darstellt.

TOP 8.1 L 203 zwischen Rinnen und Sistig, angeordnete VZ 274-70 StVO aufheben

Mit Anordnung vom 14.07.2021 wurden auf der L 203 zwischen Rinnen und Sistig zusätzlich zu VZ 133 StVO auch VZ 274-70 StVO auf Höhe der Querung des Wanderweges „Eifelsteig“ angeordnet. Aus Sicht der Gemeinde Kall liegen die Gründe entgegen der Anordnung nicht an der Querung des Wanderweges, sondern an den tödlichen Unfällen in diesem Bereich, welche nicht unfallursächlich auf den Wanderweg zurückzuführen sind. Somit wäre die Anordnung falsch und müsse aufgehoben werden.

Tatsächlich haben sich in diesem Bereich tödliche Verkehrsunfälle ergeben. Bei der späteren Rekonstruktion und gutachterlichen Aufarbeitung des jüngsten Verkehrsunfalls konnte zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Unfall aufgrund Trunkenheit am Steuer und erheblich überhöhter Geschwindigkeit passierte. Fußgänger waren am Unfallhergang nicht betroffen. Durch den Verkehrsdienst der Polizei konnte damals schon festgehalten werden, dass die unfallursächlichen Feststellungen kein Handeln der Unfallkommission erforderlich machen.

Im Zuge der Betrachtung wurde jedoch deutlich, dass in dem Bereich der hoch frequentierte Wanderweg „Eifelsteig“ sowie zwei weitere Wanderwege die L 203 queren. Es wird bereits auf die Fußgänger/Wanderer mit VZ 133 StVO hingewiesen. Die Querung findet ausgangs zweier Kurven statt, welche nicht zweifelsfrei erkennbar ist und ohnehin auf der L 203 in diesem Bereich ein hohes Verkehrsaufkommen herrscht. Aus diesem Grunde wurde am 14.07.2021 die Ergänzung des VZ 274-70 StVO angeordnet. Auf die Anordnung wird verwiesen. Die Begründung der Anordnung ist eindeutig.

An der Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h wird durch die Verkehrskommission festgehalten. Der Antrag der Gemeinde Kall wird abgelehnt.

Da ein mögliches Ende der Gefahr durch Verkehrsteilnehmer nicht klar erkennbar ist, erklärt sich die Kommission einverstanden, die Geschwindigkeitsbeschränkung jeweils hinter der Gefahrenstelle mit VZ 278-70 StVO, sofern kein Überholverbot herrscht mit VZ 282 StVO, aufzuheben.

TOP 8.2 B 258 Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich Auf der Heide

Die Gemeinde Kall trägt vor, dass nach Hinweis eines Bürgers im Einmündungsbereich „Auf der Heide“ zur B 258 gefährliche Ein- und Ausfahrmanöver zu beobachten seien. Wanderer suchen diesen Bereich als Wandergebiet auf und parken Ihre Fahrzeuge unter anderem auf einer Freifläche der Straße „Auf der Heide“. Um diese Manöver auf der B 258 zu vermeiden, wird das Reduzieren der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h durch den Bürger beantragt.

Die B 258 ist in beide Richtungen geradeverlaufend und gut einsehbar. Das Verkehrsaufkommen im Bereich Auf der Heide wird als gering eingestuft. Nach Auswertung der Polizei herrscht in diesem Bereich keine Unfalllage. Der Antrag ist abzulehnen.

TOP 8.3 Entfernung der Vorankündigung VZ 205 an diversen KVP im Gemeindegebiet

An allen KVP im Gemeindegebiet Kall wird durch VZ 205 i. V. m. 1004-30 StVO dieser vorangekündigt. Im weiteren Verlauf stehen vor jedem KVP-Abzweig Vorwegweiser, welche aus Sicht der Gemeinde Kall den jeweiligen KVP ebenfalls vorankündigt. Somit könne das VZ 205 StVO mit der Entfernungsangabe entfallen.

Nach Ausführungen des, der Kommission angehörigen, Vertreters des Straßenbaulastträgers handelt es sich hierbei um eine überregionale Standardbeschilderung, welche bei Bearbeitung im Gemeindegebiet einen Einzelfall darstelle und beim Verkehrsteilnehmer für Verwirrung sorgen könnte.

In der Vergangenheit wurde die Zusammenführung der K 67 und der L 204 in Kall baulich durch einen KVP umgestaltet. Auf diese Änderung der Verkehrsführung wurde auf der L 204 zwischen dem KVP und der Einmündung Keldenicher Straße hingewiesen. Die geänderte Verkehrsführung hat sich mittlerweile etabliert, sodass die Hinweisbeschilderung entfallen kann.

Diese Niederschrift gilt gleichzeitig als Verkehrsanordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung. Ich bitte um weitere Veranlassung, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde Kall gegeben ist.

Im Auftrag

gez. Weller

Durchschrift
Landesbetrieb Straßen NRW
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Jülicher Ring 101-103
53879 Euskirchen

zur Mitkenntnis übersandt.
Ich bitte um weitere Veranlassung, soweit die dortige Zuständigkeit gegeben ist.

Im Auftrag

gez. Weller

Durchschrift
Kreispolizeibehörde
Dir.V / Füst.V
im Hause

Abt. 66
im Hause

zur Mitkenntnis übersandt.

Im Auftrag

gez. Weller